

# **Geschäftsordnung für den Kulturbeirat des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen**

Vom 30.01.2019

geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates am 24.09.2020

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen gibt seinem Kulturbeirat aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. § 6 Abs. 2 seiner eigenen Geschäftsordnung (GeschO) folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **Präambel**

Mithilfe des Kulturbeirats wird eine konzeptbasierte und beteiligungsorientierte Kulturpolitik für den Ort Garmisch-Partenkirchen angestrebt. Dazu gehören die Angabe und Begründung der Förderziele, die Bestimmung von Schwerpunkten, Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, Verfahren der Erfolgskontrolle und Instrumente zur Fortschreibung und Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang wirkt der Beirat und versteht sich als Gegenstand strukturierter Diskurs- und Beteiligungsverfahren.

Der Kulturbeirat berät als unabhängiges Expertengremium den Marktgemeinderat in kulturellen Fragen, insbesondere innerhalb des Förderverfahrens und des kulturellen Leitbildprozesses des Ortes. Er begutachtet Vorhaben von kultureller Bedeutung, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage zu gewinnen.

### **§ 1**

#### **Aufgabenstellung**

- (1) Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Marktgemeinderat, die 1. Bürgermeisterin und die Verwaltung in kulturellen Fragen zu beraten. Er unterstützt sie mitunter bei der Erarbeitung von Kulturkonzepten sowie im Förderverfahren im kulturellen Bereich. Die 1. Bürgermeisterin kann sich zu allen Aspekten der kommunalen Kulturarbeit die Expertise des Kulturbeirats einholen. Er bringt gegebenenfalls kulturpolitische Impulse und Ideen, Überlegungen zur Entwicklung, zur besseren Vernetzung und zur Bewerbung kultureller Aktivitäten ein.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat zur Stellungnahme grundsätzlich durch die 1. Bürgermeisterin zugeleitet.

- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende (§ 2) erhält eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen der Gremien des Marktes bei kulturellen Angelegenheiten.
- (4) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu dem eine Stellungnahme des Kulturbeirats eingeholt wurde, kann die / der Beiratsvorsitzende oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter im Einzelfall auch aufgrund eines entsprechenden Beschlusses (§ 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats) soweit an der Sitzung teilnehmen, als über diese Angelegenheit nichtöffentlich beraten und beschlossen wird.
- (5) Die Arbeit des Kulturbeirates ist überparteilich und überkonfessionell.

## **§ 2 Mitglieder und Sprecher des Beirats**

- (1) Der Kulturbeirat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Marktgemeinderat auf Vorschlag der 1. Bürgermeisterin durch Gemeinderatsbeschluss für die Dauer der aktuellen Sitzungsperiode des Marktgemeinderates in den Kulturbeirat berufen. Sie bestimmen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Je ein Mitglied besetzt eines der sieben Bereiche:
- a. Musik
  - b. Bildende Kunst & Bräuche und lebendige Traditionspflege
  - c. Darstellende Kunst
  - e. Soziokultur / Jugendkultur / kulturelle Bildung / Sportkultur
  - f. Kulturelles Erbe / Erinnerungskultur
  - g. Film und Medien
  - f. Literatur
- (2) Die Mitglieder sollen keine eigenen (wirtschaftlichen) Interessen mit Garmisch-Partenkirchen verbinden.
- Bei Bedarf können andere Fachexperten hinzugezogen werden.
- (4) Soweit eine Nachbesetzung erforderlich ist, beruft der Marktgemeinderat diese in einer neuen Sitzung. Um die Kontinuität der Beiratsarbeit zu sichern, können bisherige Beiratsmitglieder erneut berufen werden.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Kulturbeirats und benennt dafür eine Ansprechpartnerin / einen Ansprechpartner aus der Verwaltung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Kulturbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

## **§ 4 Beteiligung im Förderverfahren**

- (1) Der Kulturbeirat wirkt bei Förderverfahren im kulturellen Bereich in beratender Funktion mit und gibt für eine Entscheidung des zuständigen Organes jeweils eine

Beschlussempfehlung ab. Empfehlungen durch den Kulturbeirat erfolgen in aller Regel nur für Projekte und Fördermaßnahmen, die in die Entscheidungsbefugnis des Marktgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses fallen.

- (2) Auf Anforderung durch die 1. Bürgermeisterin wirkt der Kulturbeirat auch bei Förderungen und Projekten mit, die in alleinigen Zuständigkeit der 1. Bürgermeisterin liegen. Der Kulturbeirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.

## **§ 5**

### **Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

- (1) Zu den Sitzungen des Kulturbeirats lädt die 1. Bürgermeisterin des Marktes Garmisch-Partenkirchens ein. Die konstituierende Sitzung findet zeitnah nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirats ist die Beiratsvorsitzende / der Beiratsvorsitzende verantwortlich. Sie / er erstellt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll. Dieses ist mit den Stellungnahmen des Beirats zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit / Stimmrecht**

Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 3 Abs. 2) anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 49 GO, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt entsprechend). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Beiratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden i. d. R. öffentlich statt. Entscheidungen über die Nichtöffentlichkeit trifft der Beirat unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) An die Vorstellung des Vorhabens schließen sich die Beratungen an.
- (3) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:
  - die 1. und die 2. Bürgermeisterin
  - die Mitglieder des Marktgemeinderats in Ausübung ihres Mandates
  - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, soweit deren Aufgaben den Beratungsgegenstand betreffen,
  - nicht der Verwaltung angehörende Fachleute und Beraterinnen und Berater auf Einladung der / des Beiratsvorsitzenden.

## § 8

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Art. 20 GO gilt entsprechend.

## § 9

### **Sitzungsgeld**

Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Die Mitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro. Zusätzlich werden die Fahrtkosten zu den Beiratssitzungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 24.09.2020



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin